

108. 1. Erwirbt ein pensionierter preußischer Beamter dadurch, daß er während des Krieges Dienst als Offizier tut, Anspruch auf Erhöhung seines Ruhegehalts unter Anrechnung der Kriegsdienstzeit?

2. Was ist unter einer „an sich zur Pension berechtigenden Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes“ im § 28 Abs. 1 des preuß. Beamtenpensionsgesetzes zu verstehen?

Preuß. Beamtenpensionsgesetz vom 27. März 1872/27. Mai 1907  
§§ 1 ff., 15, 27, 28.

Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 §§ 1, 28.

Reichsbeamtengesetz vom 18. Mai 1907 §§ 59, 157.

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. Mai 1918 i. S. S. (R.) w. preuß. Staat  
(Befl.) Rep. III. 430/17.

I. Landgericht Naumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger stand bis zum 1. Oktober 1909 als Richter im preußischen Staatsdienst und wurde zu diesem Tage mit dem gesetzlichen Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt. Nach Ausbruch des Krieges stellte er, der nach Erfüllung seiner Wehrpflicht als Leutnant der Landwehr verabschiedet war, sich der Heeresverwaltung zur Verfügung und tat vom 4. September 1914 bis zum 1. Mai 1916 Dienst als Offizier. Er beansprucht daraufhin auf Grund des § 28 des preuß. Beamtenpensionsgesetzes vom 27. März 1872/27. Mai 1907 die Neu festsetzung seines Ruhegehalts unter Anrechnung der Kriegsdienstzeit. Von dem Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister am 14. Juli 1916 ablehnend beschieden, hat er im Anfange Januar 1917 Klage auf Zahlung des ihm nach seiner Meinung zukommenden Mehrbetrags des Ruhegehalts für elf Monate erhoben.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage, das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

## Gründe:

„Der auf § 28 Abs. 1 BeamtPensG. gestützte Klagenanspruch ist von dem Berufungsgericht abgewiesen worden, weil der Kläger als Offizier während des Krieges nicht „eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes“ bekleidet habe. Dem ist im Ergebnis, aber nicht in der Begründung beizupflichten. Der Berufungsrichter nimmt an, der Kläger habe zwar in unmittelbarem Staatsdienste gestanden, sich aber nicht in einer an sich zur Pension berechtigenden Stellung befunden, denn als früherer Landwehroffizier sei er mit seinem Wiedereintritt in das Heer in die Stellung eines Offiziers des Beurlaubtenstandes zurückgetreten, und solche Offiziere hätten nach § 28 OffizierPensG. nicht an sich, sondern nur im Falle einer Dienstbeschädigung, die hier nicht vorliege, Anspruch auf Ruhegehalt. Diese Ansicht wird von der Revision mit Recht angegriffen. Eine an sich zur Pension berechtigende Stellung ist eine solche, die grundsätzlich das Recht auf Ruhegehalt gewährt; das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, unter denen der Inhaber der Stellung den Anspruch auf Ruhegehalt erwirbt, ist nicht erforderlich. Wenn die Offiziere des Beurlaubtenstandes einen Anspruch auf Pension auch nur haben, falls sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden (§ 28 OffizierPensG.), so steht ihnen doch nicht minder als den Offizieren des Friedensstandes (§ 1 OffizierPensG.) und den preussischen unmittelbaren Staatsbeamten, die ihr Dienst Einkommen aus der Staatskasse beziehen (§ 1 BeamtPensG.), kraft ihrer Stellung eine Anwartschaft auf Pension zu. Ebensovienig wie für diese der Ablauf der zehnjährigen Frist oder der Eintritt einer Dienstbeschädigung die Voraussetzung dafür bildet, ihre Stellung zu einer „an sich zur Pension berechtigenden“ zu machen, ist der Stellung eines Offiziers des Beurlaubtenstandes diese Eigenschaft deshalb abzusprechen, weil sie nur unter jener Voraussetzung einen Anspruch auf Pension gewährt.

Die Abweisung der Klage ist aber deshalb gerechtfertigt, weil die Stellung eines Offiziers nicht als eine Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes im Sinne des § 28 Abs. 1 BeamtPensG. anzusehen ist. Die Offiziere eines Kontingents des Reichsheeres sind zwar nicht Reichsbeamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes (§ 157 RBeamtG.), sondern Staatsbeamte; aber nicht immer umfaßt, wie der erkennende

Senat bereits in dem Urteile vom 9. April 1907 (RGZ. Bd. 89 S. 250) ausgesprochen hat, der Ausdruck „Staatsbeamte“ in den einzelnen Gesetzen auch die Offiziere. Entsprechend ist auch der Ausdruck „Staatsdienst“ nicht immer auf den Offiziersdienst zu erstrecken, sondern zu untersuchen, ob dieser unter jenem in dem betreffenden Gesetze mitbegriffen wird. Das ist für den § 28 Abs. 1 BeamtPensG. zu verneinen. Aus dem Zusammenhange der Vorschriften dieses Gesetzes ist zu entnehmen, daß „eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes“ eine solche ist, welche nach den §§ 1 ff. dieses Gesetzes „an sich“ Pensionsberechtigung gewährt. Dahin gehört die Stellung eines Offiziers nicht, denn dieser bezieht sein Dienst Einkommen nicht vom Staate, sondern vom Reiche. Für Ruhegehaltsempfänger, die als Offiziere Dienst tun, kommt daher ebenso wie für solche, die in den Reichsdienst eintreten, nicht der Abs. 1, sondern der Abs. 3 des § 28 BeamtPensG. in Betracht, der, falls sich der Ruhegehaltsempfänger eine neue Pension „verdient“ hat, die Vorschrift des Abs. 2 (nicht die des Abs. 1; vgl. die entsprechende Bestimmung des § 59 BeamtG.) für anwendbar erklärt. Mit dieser Auslegung des § 28 Abs. 1 steht die Begründung der Vorschrift im Einklange (Stenogr. Berichte des Abg.-Hauses 1871/72 Anlagen Bd. 2 Nr. 105 S. 668). Nach ihr soll durch § 28 Abs. 1 „verhütet werden, daß in Fällen, wo pensionierte Beamte vorübergehend und auf kurze Zeit zur Aushilfe wieder im Staatsdienste beschäftigt werden, aus dem dadurch herbeigeführten geringen Zuwachs an Dienstzeit Veranlassung hergenommen wird, mit Ansprüchen auf Festsetzung einer höheren Pension aufzutreten“; deshalb macht das Gesetz das Recht auf Pensionserhöhung von einer Mindestdauer der neuen Dienstzeit von einem Jahre abhängig. An den Voraussetzungen des Ruhegehaltsanspruchs im übrigen sollte aber durch diese Vorschrift nichts geändert werden.

Der obigen Auslegung steht ferner auch die Bestimmung des § 27 Abs. 2, auf die die Vorinstanzen Gewicht legen, nicht entgegen. Aus der Bezugnahme auf § 27 Nr. 2 in § 28 Abs. 1 folgt keineswegs, daß jede Beschäftigung in den im § 27 Abs. 2 angeführten Diensten als unmittelbarer Staatsdienst im Sinne des § 28 Abs. 1 anzusehen sei; das ist mit der Vorschrift des § 28 Abs. 3 unvereinbar. Die Bezugnahme befagt vielmehr nur, daß die Vorschriften des § 28

mit denen des § 27 Nr. 2 im Zusammenhange stehen und daß der unmittelbare Staatsdienst im Sinne des § 28 Abs. 1 ein Staatsdienst im Sinne des § 27 Nr. 2 sein, d. h. mit Bezug eines Dienst-  
einkommens verknüpft sein muß. Gegen die Anwendung des § 28 Abs. 1 auf die Fälle des Eintritts des Ruhegehaltsempfängers in einen anderen Dienst als den unmittelbaren Staatsdienst im Sinne des § 1 BeamtenPensG. spricht auch die Erwägung, daß der preussische Staat keinen Grund hat, seinem früheren Beamten ein höheres Ruhegehalt zu zahlen, weil dieser nachträglich dem Reiche oder einem Kommunalverband usw. Dienste geleistet hat, und daß das gleiche auch dann zu gelten hat, wenn er zwar als Staatsbeamter, aber in einer Stellung tätig war, für die er kein Dienst-  
einkommen aus der Staatskasse bezog. Daß nach § 15 BeamtenPensG. bei der Versetzung in den Ruhestand eine vorgängige Militärdienstzeit auf die Zivildienstzeit anzurechnen ist, rechtfertigt mangels einer entsprechenden Bestimmung in dem allein maßgebenden § 28 nicht den Schluß, daß ein nachträglicher Militärdienst des Ruhegehaltsempfängers ein Recht auf Erhöhung des Ruhegehalts gewährt.“